

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 302/17
Der Bürgermeister Fachbereich: Recht/Beteiligungsmanagement	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 02.11.2017	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	7. Dezember 2017

Vertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder über die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtbusverkehr der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister den beiliegenden Vertrag mit dem Landkreis Uckermark über die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtverkehr der Stadt Schwedt/Oder abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto: 54701.5452020	Aufwendungen: 122.000,00 EUR	Produktkonto:	Haushaltsjahr: 2018
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) hatte der Kreistag des Landkreises Uckermark mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 den Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark 2015 – 2019 (NVP) fortgeschrieben. Der NVP legt den quantitativen Mindestbedienungsstandard auch für die Stadtverkehre (Nr. 2.2.2.4 des NVP) fest. Der Mindestbedienungsstandard für Stadtverkehre legt die Nutzungsdichte und die Zeittakte für die verschiedenen Verkehrszeiten - Hauptverkehrszeit, Normalverkehrszeit und Schwachverkehrszeit – fest und teilt den Stadtverkehr in den Städten in Kerngebiet und Außenbereich. Eine über den Mindestbedienungsstandard des NVP zusätzliche Bedienung im Stadtverkehr ist möglich, wenn die jeweilige Kommune mit dem Landkreis als Aufgabenträger des üÖPNV zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Bedienung eine Vereinbarung abschließt.

Das Verkehrsbedürfnis der Stadt Schwedt/Oder liegt aufgrund von Geschäftsöffnungszeiten, von kulturellen und sportlichen Angeboten höher als es der jeweils gültige Nahverkehrsplan definiert.

Deshalb hatte die Stadt Schwedt/Oder und der Landkreis Uckermark bereits am 3. September 1998 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im ÖPNV abgeschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung hatte über den Abschluss dieses Vertrages in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1997 beschlossen (Beschluss-Nr. 621/24/97). Dieser hatte ein Ausgestaltungsrecht der Stadt Schwedt/Oder für den Stadtverkehr Schwedt/Oder und eine anteilige Finanzierung des besonderen Verkehrsbedarfes durch die Stadt Schwedt/Oder festgeschrieben.

Diesen Vertrag hatte der Landkreis Uckermark mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 fristgemäß zum 31. Dezember 2017 gekündigt.

Gleichzeitig hatte der Landkreis Uckermark der Stadt Schwedt/Oder vorgeschlagen, eine auf dem aktuellen Nahverkehrsplan basierende Vereinbarung abzuschließen, der beiden Vertragspartnern gerecht wird und insbesondere die Leistungsbeziehungen abbildet.

Schwerpunkte der Vertragsverhandlungen waren die Definition des Kernbereiches und ein Ausgestaltungsrecht für die Stadt Schwedt/Oder.

Die Definition des Kernbereiches ist bedeutsam, weil im Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark die festgelegte Nutzungsdichte und die Zeittakte der Stadtverkehre im Kernbereich dichter bzw. kürzer sind als im Außenbereich.

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, als Kernbereich die VBB-Tarifwabe „Schwedt Stadt“ festzulegen, die durch folgende Haltestellen begrenzt wird:

- PCK-Busbahnhof,
- Tennishalle,
- Garagenkomplex,
- Papierfabrik und
- Meyenburg-Kreuzung

Die Begrenzung durch die o. g. Haltestellen ist erforderlich, weil die VBB- Tarifwabe auch die Linien, die Berkholz-Meyenburg und den Ortsteil Vierraden erschließen, umfasst. Berkholz-Meyenburg gehört nicht zum Hoheitsgebiet der Stadt Schwedt/Oder und die Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder werden als Außenbereich im Sinne des Nahverkehrsplanes angesehen.

In § 7 Absatz 2 des Vertragsentwurfs wird der Stadt Schwedt/Oder ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Herabsetzung des Mindestbedienungsstandards im Stadtverkehr durch

entsprechende Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark eingeräumt.

Sollte der Kreistag in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes den Mindestbedienungsstandard (Nutzungsdichte und/oder Zeittakte) für den Stadtverkehr absenken, würde der Finanzierungsanteil der Stadt Schwedt/Oder bei Beibehaltung des jetzigen Bedienniveaus steigen.

Die Stadt Schwedt/Oder wird ca. 85.000 Nutzwagenkilometer (Nwkm) p.a. für die zusätzliche Bedienung benötigen, diese sind in Anlage 2 zum Vertrag konkretisiert.

Hinzu kommen noch ca. 195.800 Nutzwagenkilometer p.a. von Regionallinien, die den Stadtverkehr der Stadt Schwedt/Oder mitbedienen – diese sind in Anlage 3 zum Vertrag dokumentiert.

Für die Nutzwagenkilometer für die zusätzliche Bedienung wird die Stadt Schwedt/Oder dem Landkreis Uckermark seinen Eigenmittelanteil (ohne Anrechnung der Landesmittel) je Nutzwagenkilometer erstatten, den der Landkreis der UVG mbH als Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages zwischen Landkreis Uckermark und der UVG mbH bezahlt.

Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt Schwedt/Oder im Umfang von 40% (von 195.800 Nwkm) an der Finanzierung der Regionallinien aufgrund der an den Stadtverkehr angepassten Streckenführung. Auch hierfür wird die Stadt Schwedt/Oder den Eigenmittelanteil des Landkreises Uckermark je Nutzwagenkilometer übernehmen.

Der Kreistag Uckermark hatte in seiner Sitzung am 4. Oktober 2017 den Beschluss über die Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages mit der UVG mbH für das Jahr 2018 beschlossen (KT/020/2017).

Der Ausgleichsbetrag wurde auf 1,48 EUR je Nutzwagenkilometer (Landesmittel + Eigenmittelanteil des Landkreises Uckermark) festgesetzt.

Im Jahr 2017 betrug dieser Ausgleichsbetrag 1,50 EUR je Nutzwagenkilometer, davon betrug der Eigenmittelanteil des Landkreises Uckermark 0,60 EUR je Nutzwagenkilometer.

Für 2018 fehlt noch eine Information durch den Landkreis.

Unter der Annahme eines Eigenmittelanteils des Landkreises Uckermark in Höhe von 0,60 EUR je Nutzwagenkilometer würde die Stadt Schwedt/Oder für die besondere Bedienung im Stadtverkehr für 2018 einen Finanzierungsanteil von ca. 100.000 EUR 2018 tragen müssen.

Auf Grundlage des Vertrages vom 3. September 1998 und der Abrechnung des Landkreises Uckermark vom 1. August 2017 für das Jahr 2016 wurden im Jahr 2016 Leistungen für die besondere Bedienung im Stadtbusverkehr Schwedt/Oder in einer finanziellen Höhe von ca. 82.000 EUR in Anspruch genommen.

Die Stadt hatte für das Jahr 2016 Vorauszahlungen auf diese Leistungen in Höhe von ca. 66.000 EUR getätigt.

Die Steigerung um ca. 16.000 EUR für das Jahr 2016 ist durch den Neuabschluss des Verkehrsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH begründet.

Der Mehrbetrag wird als Zahllast zusätzlich zu dem Vorschuss für die geplanten Leistungen für das Jahr 2017 im Jahr 2017 fällig. Nach vorläufigen Berechnungen des Landkreises Uckermark muss die Stadt Schwedt/Oder für das Jahr 2017 einen Vorschuss von ca. 106.000 EUR leisten,

zusammen mit der Nachzahlung für das Jahr 2016 entsteht für die Stadt Schwedt/Oder für das Jahr 2017 insgesamt eine Zahllast in Höhe von ca. 122.000 EUR.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2018 stehen für die besondere Bedienung im üÖPNV 122.000 EUR zur Verfügung.

Die Mittel werden auch für den Mehrbedarf für die Bedienung der „Nationalparklinie 468“ und für die Anbindung des zukünftigen Ortsteils Schöneberg an das Liniennetz der Stadt Schwedt/Oder im Falle der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder benötigt. Dieses wird in einem gesonderten Vertrag geregelt werden.

Der Vertrag mit dem Landkreis Uckermark über die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtverkehr der Stadt Schwedt/Oder, der dieser Vorlage als Anlage beiliegt, soll wieder auf unbestimmte Zeit mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende geschlossen werden.

Anlage:

Vertrag mit dem Landkreis Uckermark über die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtverkehr der Stadt Schwedt/Oder mit 3 Anlagen

V e r t r a g

zwischen dem

Landkreis Uckermark

und der

Stadt Schwedt/Oder

über

die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtbusverkehr der Stadt
Schwedt/Oder

Der **Landkreis Uckermark**, vertreten durch den Landrat,
Herrn Dietmar Schulze

- im folgenden „Landkreis“ genannt -

und

die **Stadt Schwedt/Oder**, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jürgen Polzehl

- im folgenden „Stadt“ genannt -

schließen folgenden

Vertrag

über

**die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtbusverkehr der
Stadt**

Präambel

Dieser Vertrag dient der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder. Mit den nachfolgenden Regelungen soll das Ziel erreicht werden, eine besondere Verkehrsbedienung für die Stadt Schwedt/Oder über die Mindestbedienstandards des bestehenden Nahverkehrsplans des Landkreises Uckermark hinaus sicherzustellen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Vertrag bezieht sich auf den Stadtbusverkehr der Stadt innerhalb des Kernbereichs der Stadt. Als Kernbereich der Stadt Schwedt/Oder gilt die VBB-Tarifwabe „Schwedt Stadt“, die durch folgende Haltestellen begrenzt wird:

- PCK-Busbahnhof,
- Tennishalle,
- Garagenkomplex,
- Papierfabrik und
- Meyenburg-Kreuzung

Die graphische Darstellung des Kernbereiches enthält die Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2 Rahmenbedingungen

Der Landkreis ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) und damit für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit üÖPNV-Leistungen verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Landkreis als zentrales Planungsinstrument einen Nahverkehrsplan (NVP) aufgestellt. In diesem wird unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsdichte auch für die Stadt eine bestimmte Bedienquantität grundsätzlich festgesetzt (vgl. Ziff. 2.2.4 des NVP).

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Das Angebot der Stadtbusverkehre i. S. d. § 1 wird in der Summe aus Regionalverkehren und aus Stadtverkehren realisiert.
- (2) Die Mindestbedienstandards des aktuellen NVP des Landkreises bilden die Grundlage der quantitativen Bedienung im Stadtbusverkehr. Dieser Mindestbedienungsstandard des Stadtbusverkehrs i. S. d. § 1 gehört zur Daseinsvorsorge des Aufgabenträgers für den üÖPNV und ist durch den Landkreis zu finanzieren.
- (3) Die Stadt begehrt eine zusätzliche Bedienung ihres Stadtverkehrs i. S. d. § 1. Die detaillierte Auflistung dieser zusätzlichen Bedienung ausschließlich durch Stadtverkehre wird jährlich in Anlage 2 festgehalten. Die Anlage 2 ist jährlich bis zum 30.06. zwischen der Stadt und dem Landkreis für das Folgejahr abzustimmen.
- (4) Die Stadt beteiligt sich darüber hinaus an der Finanzierung des Regionalverkehrs aufgrund der an den Stadtverkehr angepassten Streckenführung innerhalb des Kernbereiches. Der Umfang dieser zusätzlichen Bedienung beläuft sich auf vierzig Prozent der gesamten Bedienung der Regionalverkehre innerhalb des Kernbereichs der Stadt und ist im Einzelnen der Anlage 3 zu entnehmen. Die Anlage 3 ist jährlich bis zum 30.06. zwischen der Stadt und dem Landkreis für das Folgejahr abzustimmen.
- (5) Die Anlagen 2 und 3 für das Jahr 2018 stellen in der Summe den Basiswert der Bedienung für die Folgejahre dar.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die zusätzliche Bedienung im Stadtverkehr i. S. d. § 1 trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt trägt weiterhin die Kosten für die zusätzliche Bedienung der Regionalverkehre nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Satz 2.

- (3) Der für die Stadt anzusetzende Kostensatz je Nutzwagenkilometer für die zusätzliche Bedienung durch Stadtverkehre nach § 3 Absatz 3 sowie für die zusätzliche Bedienung durch Regionalverkehre nach § 3 Absatz 4 entspricht dem Eigenmittelanteil (ohne Anrechnung der Landesmittel) des Landkreises je Nutzwagenkilometer für das jeweilige Jahr. Dies gilt zunächst für die Bedienung innerhalb des Basiswertes.
- (4) Der jeweilige Kostensatz je Nutzwagenkilometer für die zusätzliche Bedienung nach § 3 Absatz 3 sowie Absatz 4 wird der Stadt verbindlich unverzüglich nach Beschlussfassung des Kreistages zum Ausgleichsbetrag des Folgejahres mitgeteilt.
- (5) Wird von der Stadt eine zusätzliche Bedienung über den Basiswert hinaus veranlasst, so gilt für 2 Jahre (Anrechnungszeit der erbrachten NWkm im Landkreis für die Berechnung der Höhe der Landesmittel) als Kostensatz der Ausgleichsanspruch der UVG mbH für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung. Nach zwei Jahren erhöht sich der Basiswert und die Finanzierung erfolgt nach Absatz 2.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Finanzierungsanteil der Stadt wird als Vorschuss in 4 Teilbeträgen jeweils bis zum 15. Werktag zu Beginn eines Quartals des laufenden Jahres nach einer rechtzeitigen Zahlungsaufforderung durch den Landkreis an diesen gezahlt.
- (2) Bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgt durch den Landkreis die Spitzabrechnung auf Grundlage der Spitzabrechnung des Verkehrsvertrages zwischen der UVG mbH und dem Landkreis.
- (3) Ein finanzieller Ausgleichsanspruch aufgrund der Spitzabrechnung zwischen Landkreis und Stadt entsteht jedoch erst oberhalb einer Bagatellgrenze von 1.000,- €.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und erforderliche Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung von Landkreis und Stadt nicht weitergegeben werden.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

- (2) Der Stadt steht für den Fall der Herabsetzung des Mindeststandards im Stadtverkehr durch entsprechende Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages zum Ablauf des Folgemonats ab Beschlussfassung des Kreistages über den Nahverkehrsplan zu. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem der erste bzw. neue Fahrplan auf der Grundlage des im Sinne des Satzes 1 geänderten Nahverkehrsplanes in Kraft tritt.
- (3) Verstößt ein Vertragspartner trotz vorheriger Mahnung wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und ist dem anderen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten, so kann er diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen
- (4) Nach Kündigung des Vertrages bleiben die eingegangenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 8 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Vereinbarung eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweist.

Für den Landkreis

Für die Stadt

.....
Landrat

.....
Bürgermeister

.....
1. Beigeordneter

.....
Beigeordnete

Anlage 1:

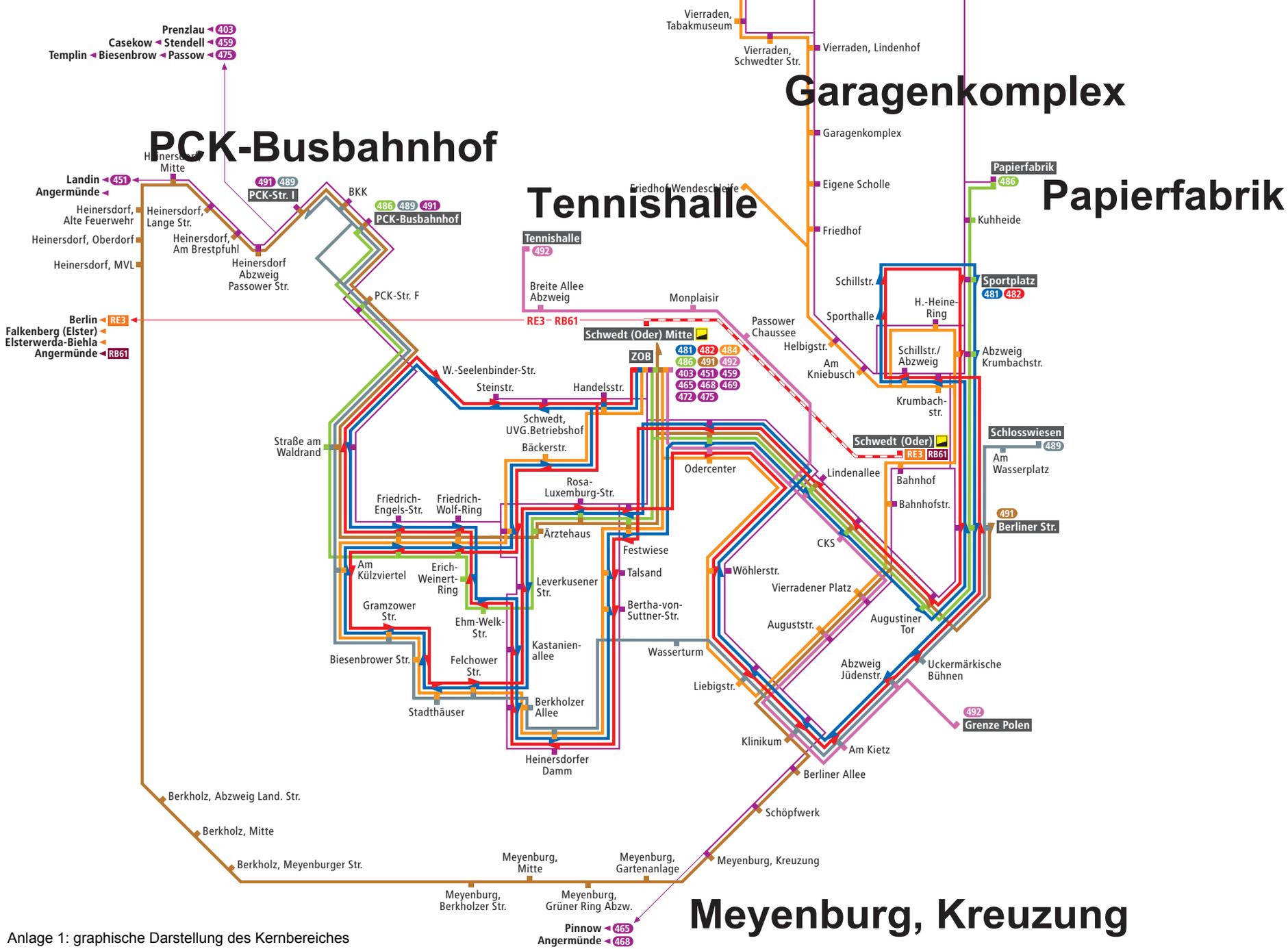
graphische Darstellung des Kernbereiches

Anlage 2:

zusätzliche Bedienung der Stadt auf Grundlage des jeweiligen Fahrplanentwurfes

Anlage 3

Regionallinien, die die Stadt bedienen



Anlage 1: graphische Darstellung des Kernbereiches

Anlage 2 zum Vertrag
zwischen dem Landkreis
Uckermark und der Stadt
Schwedt/Oder über die
zusätzliche Bedienung mit
Leistungen des üÖPNV im
Stadtbusverkehr der Stadt
Schwedt/Oder

zusätzliche Bedienung der Stadt auf Grundlage des jeweiligen Fahrplanentwurfes

	Zeitraum	Unterbedienung	Überbedienung	Mehr- /Minderbedarf km
Stadtlinie				
481	Mo – Fr	16.000	34.894	18.894
481	Sa	12.000	4.512	-7.488
481	So und Feiertag		17.156	17.156
482	Mo – Fr	16.000	31.737	15.737
482	Sa	11.000	10.018	-982
482	So und Feiertag		21.566	21.566
484	Sa		716	716
484	So und Feiertag		4.923	4.923
486	Mo – Fr		7.648	7.648
486	Sa		1.400	1.400
486	So und Feiertag		2.714	2.714
492	Mo – Fr		2.305	2.305
492	Sa		407	407
Mehrbedarf Stadt Schwedt/Oder 2018		55.000	139.996	84.996

Anlage 3 zum Vertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder über die zusätzliche Bedienung mit Leistungen des üÖPNV im Stadtbusverkehr der Stadt Schwedt/Oder

Regionallinien, die die Stadt bedienen

Nr.	Linie		Kilometer in Schwedt/Oder
1	403	Regionallinie	42.751
2	451	Regionallinie	10.255
3	459	Regionallinie	24.930
4	465	Regionallinie	3.764
5	468	Regionallinie	33.848
6	469	Regionallinie	27.875
7	472	Regionallinie	37.326
8	475	Regionallinie	15.017
			195.766
		gerundet	195.800